

I. Ziel und Zweck

Die LebensRäume Hoyerswerda eG stellt einen Verfügungsfonds, den **LebensRäume-Nachbarschaftsfonds**, für ihre Mitglieder bereit. Die Vergabe der Mittel erfolgt über einen Vergabeausschuss, bestehend aus drei gewählten Vertretern. Ziel: Aktivierung von Mitgliedern und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Stärkung der Hausgemeinschaften im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien - Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von Mitgliedern für die Gemeinschaft.

II. Grundsätze der Förderung

- Förderanträge können nur von Mitgliedern der LebensRäume Hoyerswerda eG gestellt werden.
- Der LebensRäume-Nachbarschaftsfonds ersetzt keine Regelfinanzierung für gewöhnliche Instandsetzungsleistungen
- Es werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Gemeinschaft dienen, nicht einem Privatinteresse.
- Projekte und Maßnahmen dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.
- Das Geld kann sowohl für Sachkosten als auch für Honorare an Dritte (Kursleiter o. ä.) verwendet werden, nicht jedoch als Aufwendung für Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten.
- Die Förderhöchstsumme pro Projekt / Maßnahme beträgt 2.000 €. Eine Anhebung der Förderhöchstsumme kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss aller drei Vergabeausschussmitglieder erfolgen.
- Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vergabeausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

III. Richtlinien Vergabeausschuss

- Der Vergabeausschuss besteht aus drei gewählten, ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedervertretern.
- Die Vergabeausschussmitglieder entscheiden auf ihren Sitzungen nach Antragstellung über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Abgestimmt wird durch Handaufheben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Für die Beschlussfähigkeit von Anträgen müssen alle Vergabeausschussmitglieder anwesend sein.

- Vergabeausschussmitglieder können grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen über diese Anträge aber nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen.
- Die Administration und Abwicklung der bestätigten Projekte liegt bei der LebensRäume Hoyerswerda eG. Die Entscheidung über die Mittelvergabe liegt ausschließlich beim Vergabeausschuss.
- Über die Ergebnisse der Sitzungen wird jeweils eine Niederschrift verfasst.

IV. Antragstellung

Ab dem 28.06.2018 können Förderanträge gestellt werden. Der Vergabeausschuss entscheidet auf seinen Sitzungen über eine Bewilligung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller unmittelbar nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Der Ausschuss tagt regelmäßig. Über die Termine werden die Mitglieder über die Homepage und die Mitgliederzeitung informiert.

Möglichkeiten der Antragstellung:

1. Antragstellung online über die Homepage der LebensRäume Hoyerswerda eG www.lebensraeume-hy.de
2. Antragstellung in formloser, schriftlicher Form per Post an:
LebensRäume Hoyerswerda eG
Vergabeausschuss Nachbarschaftsfonds
K.-Niederkirchner-Str. 30
02977 Hoyerswerda
unter Angabe folgender Punkte:
 - Kurzbeschreibung des Projektes / der Maßnahme
 - Zielgruppe und geschätzte Anzahl von Teilnehmern
 - Zeitraum der Durchführung
 - Kostenplan: Sachkosten, Honorare, Summe
 - Projektverantwortlicher
3. Antragstellung in persönlicher Form an einem Sitzungstag des Vergabeausschusses. Anmeldungen über Frau Carmen Fleißner, Tel. 03571 467 390.

V. Rechnungslegung

- Der Antragsteller erhält die bewilligte Fördersumme auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen.
- Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.
- Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen unter Vorlage von Originalbelegen, spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes.
- Für die Durchführung des Projektes nicht benötigte Fördermittel sind zum Zeitpunkt der abschließenden Rechnungslegung zurückzuzahlen.